

Gerhard Robbers

Gnade im Recht

Säße ich im Gefängnis – ich würde wohl auf Gnade hoffen. So viel Hoffnung muss sein. Das Recht muss das zulassen. Ein Recht ganz ohne Gnade wäre unmenschlich.

Wer kennt nicht den alten Spruch: Gnade vor Recht ergehen lassen. Darin schwingt die Vorstellung, Gnade sei etwas außerhalb des Rechts, habe mit dem Recht nicht wirklich etwas zu tun. Diese Sicht ist weit verbreitet, und vielleicht ist das die tatsächlich herrschende Meinung. Aber sie sieht das Recht im Kern als starr an, als unflexibel, als nicht entwicklungsfähig. Das ist eine überholte Sicht der Dinge. Das Recht muss menschlich bleiben, anpassungsfähig, auf außergewöhnliche Situationen angemessen reagieren können. Das Recht muss Wege bereithalten, in besonderen Fällen auch über seinen eigenen Schatten springen zu können. In der Gnade springt das Recht über seinen eigenen Schatten.

Niemand soll auch glauben, der Gesetzgeber oder gar die Gerichte hätten immer recht. Da gibt es manche Fehler und Fehlurteile. Die Gnade kann dann helfen, wenn alle Rechtsmittel erschöpft sind, wenn kein anderes Verfahren mehr greift.

Gewiss, zum Recht gehört auch die Rechtssicherheit. Es soll im Einzelfall auch einmal Schluss

sein mit dem Streit, mit der Auseinandersetzung, man soll sich der Zukunft zuwenden können und nicht immer in der Vergangenheit verharren müssen, auch wenn Unrecht geschehen ist. Das hilft allen, weil es allen die Freiheit gibt, von einer nun entschiedenen Situation neu vorzuschauen. Dem zu Unrecht Verurteilten nutzt das wenig, das kann wie Hohn klingen zu meinen, er solle sich nun mit der Situation abfinden und – im Gefängnis – einfach neu anfangen. Da kann der Gnadenerweis helfen. Gerade der macht einen Neuanfang möglich, und er schafft ja auch Rechtssicherheit.

Aber meist haben die Gerichte wohl schon recht, der Schuldige wird verurteilt, die Strafe ist angemessen. Dennoch: Der Zweck der Strafe kann erreicht sein, bevor die vom Gericht zugemessene Strafe abgesessen, bezahlt ist. Strafe dient dazu, künftige Straftaten zu verhindern – der Täter soll zu einem Leben in Einklang mit dem Recht geführt werden, und andere sollen durch die Sorge, ähnlich bestraft zu werden, von Straftaten abgeschreckt werden. Das Recht soll sich bewähren. Die Schuld des Täters soll auch in den Augen der Opfer ausgeglichen werden, das ist die Idee der Vergeltung, die die Höhe der Strafe auch begrenzt. Gesetzgeber und Gerichte haben in der Regel ein

In der Gnade
springt das Recht
über seinen eigenen
Schatten.

Die Raupe Nimmersatt

Sie hatte Hunger.
Schrecklichen Hunger.
Und das schon so lange.

Ihr kommt es ewig vor.
Das Magenknurren.
Die Müdigkeit.
Der schreckliche Hunger.

Sie aß sich selbst.
Kleine Stücke.
Immer schon.
Hatte solchen Hunger.

Das alles schon so lange.

Dann kam er.
Bot sich ihr an.
Ließ sie von seiner Lebensfreude kosten.

Er kam und nährte sie.
Sie wuchs an ihm.
Schenkte ihm ein Lachen.
Nahm ihn an der Hand und lachte nur.

Und er verstand.

gutes Auge dafür, wann dies alles erreicht ist. Aber im Einzelfall kann das auch anders sein. Wenn der Zweck der Strafe vorzeitig erfüllt ist, kann Gnade ein guter Weg der Heilung sein. Überhaupt soll das Recht, wo nötig und wo möglich, heilsam sein, heilen helfen, Wunden schließen. Wenn es früher als vorausgesehen ‚genug‘ heißen kann, dann kann Gnade helfen.

Die Ordnung der Gnade

Seit jeher hat die Gnade ihren Platz in der Ordnung des Rechts. Das Grundgesetz, die Verfassung für Deutschland, nimmt das als selbstverständlich auf und bestimmt, dass der Bundespräsident im Einzelfall das Begnadigungsrecht für den Bund ausübt. Das entspricht der allgemeinen Tradition, nach der das Staatsoberhaupt Gnade erweisen kann. Der Bundespräsident übt das Gnadenrecht allerdings lediglich für den Bund aus, also dann, wenn die Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden hat. Das ist etwa in Staatsschutzsachen wie Spionage, Landesverrat oder Bildung einer terroristischen Vereinigung der Fall, aber auch bei Disziplinarmaßnahmen, also innerdienstlichen Sanktionen gegen Bundesbeamte, Bundesrichter und gegen Soldaten der Bundeswehr.

Weil Deutschland ein Bundesstaat ist, liegt das Begnadigungsrecht in der Regel bei den Ministerpräsidenten als Staatsoberhäupter ihres jeweiligen Bundeslandes, bisweilen bei der Landesregierung. Das betrifft die meisten Delikte wie etwa Diebstahl, Raub oder auch Mord.

Begnadigung ist der völlige oder teilweise Erlass der Sanktion, nachdem ein Strafurteil oder eine Disziplinarmaßnahme endgültig ist. Der Gnadenakt sollte nicht mit der Amnestie verwechselt werden, auch wenn das Ergebnis für den Einzelnen ähnlich sein mag. Die Amnestie ist ein Erlass oder eine Milderung der Sanktion für eine Vielzahl von Fällen bisweilen auch schon vor einer rechtskräftigen Verurteilung. Sie betrifft ganze Tätergruppen und setzt nach deutschem Recht ein Gesetz voraus, da muss das Parlament entscheiden. Oft spricht man von einer ‚Weihnachtsamnestie‘, die vorzeitige Entlassung von Straftätern aus dem Gefängnis vor Weihnachten, damit die Verurteilten Weihnachten schon mit ihren Familien oder in sonst vertrautem Umfeld verbringen können – das dient regelmäßig der Resozialisierung der Täter. Eine Amnestie im rechtlichen Sinne ist das aber nicht, sondern nur die zeitliche Zusammenfassung vieler einzelner Gnadenakte.

Gnade betrifft nach der deutschen Rechtsordnung stets Rechtsfolgen von Gerichtsentscheidungen mit strafrechtlichem oder strafrechtsähnlichem Charakter; in anderen Rechtsgebieten wie etwa dem Zivilrecht, dem Sozialrecht oder dem Verwaltungsrecht kann sie nicht eingreifen. Eine Steuerschuld kann nicht im Gnadenwege erlassen werden, die Miete nicht verringert und eine Sozialleistung nicht erhöht werden. Es gibt im Recht die Gnade nur, wenn es um so etwas wie Strafe geht. Die Begnadigung hebt die Verurteilung als solche nicht auf, der Schuldspruch bleibt bestehen und der Verurteilte bleibt vorbestraft. Sehr häufig bedeutet dies, dass der Vollzug der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird – der Betroffene darf sich also in der Zeit der Bewährung nichts weiter zuschulden kommen lassen, sonst muss er den Rest der Strafe weiter verbüßen.

Es gibt viele Straftäter und es gibt viel Gnade. Bundespräsident, Ministerpräsidenten, Landesregierungen hätten viel, ja zu viel zu tun, müssten sie jeden Fall eines Gnadengesuches selbst entscheiden. Das Gnadenrecht kann auf andere Stellen übertragen werden. Das haben der Bundespräsident und die Inhaber des Gnadenrechts auf Länderebene in weitem Umfang getan, sich allerdings die Entscheidung in einer Reihe von Fällen, etwa solcher von außerordentlichen Bedeutung, selbst vorbehalten. Es mag manche überraschen, aber meist sind dann für die Gnade zuständig der Leiter

Niemand hat ein Recht auf Gnade.

Was ist mit neuen Gedichten?
Es gibt keine ...
Habe nichts, was man im Gedicht verarbeiten muss.
Mir geht es gut.

Besonders in der Gnade erweist sich die enge Verbindung von Recht und Religion.

der Staatsanwaltschaft bei den von der Staatsanwaltschaft vollstreckten Strafen und in Jugendsachen der Jugendrichter. Diese Stellen haben ganz regelmäßig den unmittelbarsten und besten Einblick in die Entwicklung des Täters; sie sind ohnehin zur Objektivität verpflichtet. Überhaupt sollte man die Rolle der Staatsanwälte nicht nach dem gängigen Bild in Kriminalfilmen beurteilen – Staatsanwälte sind ganz regelmäßig nicht die oft so dargestellten unerbittlichen Verfolger und Ankläger, sondern müssen alle Aspekte des Falles ermitteln und würdigen, also auch diejenigen, die zugunsten des Täters sprechen.

Gnadenakte sind gerichtlich nicht überprüfbar. So hat es jedenfalls das Bundesverfassungsgericht als höchstes deutsches Gericht gesehen in einer allerdings umstrittenen und schon recht lange zurückliegenden Entscheidung. Die Gnadenentscheidungen sind danach freie Ermessensentscheidungen. Der Widerruf einer Begnadigung kann dagegen von einem Gericht überprüft werden, weil die durch die Begnadigung gewährten Freiheitsrechte schutzwürdig sind. Auch die Gnadenentscheidung selbst darf nicht willkürlich erfolgen. Ein Gnadengesuch muss geprüft und es muss darüber entschieden werden. Weil Gnadenentscheidungen in den Kompetenzbereich der Gerichte eingreifen und deshalb die Gewaltenteilung berühren, dürfen auch nur Umstände berücksichtigt werden, die in dem Gerichtsurteil nicht berücksichtigt werden konnten, etwa weil sie erst nachträglich eingetreten oder erkannt worden sind. Oft wird auch gesagt, dass eine positive Gnadenentscheidung dann nicht möglich sei, wenn solchen Umständen in einem anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahren Rechnung getragen werden kann, etwa durch ein Wiederaufnahmeverfahren. Die Gnade kann nicht etwa allein deswegen gewährt werden, weil ein gerichtliches Urteil als ungerecht empfunden wird.

Auf Gnade hoffen

Niemand hat ein Recht auf Gnade. Andererseits kann ein Gnadenakt grundsätzlich auch ohne Antrag, ohne Zustimmung, ohne Billigung, ja sogar gegen den Willen des Begünstigten ergehen, auch wenn das in der Praxis eher unwahrscheinlich ist. Regelmäßig beginnt das Gnadenverfahren mit einem Gnadengesuch des Betroffenen, kann aber durchaus auch von Amts wegen, also ohne Antrag, eröffnet werden. Die Gnadenbehörde holt regelmäßig umfangreiche Stellungnahmen ein und er-

mittelt auch selbst die Umstände des Falles. Geprüft wird dann, ob der Betroffene der Gnade würdig und ob er der Gnade bedürftig ist. Regelmäßig werden auch die Empfindungen der Opfer der Straftat erwogen und die Wirkung in der Öffentlichkeit. Gnadenerweise sind häufig, ja, sie sind ein regelmäßiges Geschehen in der Rechtsordnung. Nur manchmal allerdings erfasst sie das Interesse der Öffentlichkeit. Das geschah etwa, als Christian Klar vor nunmehr zehn Jahren um Gnade gebeten hatte. Wegen mehrfachen Mordes und als Mitglied der terroristischen Vereinigung der RAF war Christian Klar zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt worden. Aufgrund mehrerer Stellungnahmen und Gutachten, nach zahlreichen Gesprächen gerade auch mit Hinterbliebenen der Opfer hat Bundespräsident Köhler auch mit Christian Klar ein persönliches Gespräch geführt, seinem Gnadengesuch aber nicht entsprochen. In der öffentlichen Debatte ist oft hervorgehoben worden, dass Christian Klar keine Reue, kein Bedauern über das Leid der Opfer deutlich gemacht habe.

Besonders in der Gnade erweist sich die enge Verbindung von Recht und Religion. Vieles, was uns heute im Recht selbstverständlich und was uns wesentlich erscheint, hat seine Ursprünge, seine Begleitung, seine Entsprechung in der Religion. Gnade kann man sich nicht verdienen, man kann sie nicht fordern, sie kommt im Kern ohne eigenes Zutun, unverdient. Aber man kann durch gutes Verhalten vielleicht Verhärtungen vermeiden. Ganz ohne eigenes Zutun geht es nun auch nicht. Der Gnade würdig erweisen sollte man sich, soweit es eben geht. Dann gilt: Man kann auf Gnade hoffen.



Gerhard Robbers

Em. Professor für öffentliches Recht an der Universität Trier, Vorsitzender des Leitungskreises Reformationsjubiläum 2017.